

# Allgemeine Geschäftsbedingungen Walter Dettmann Gesellschaft m.b.H

Stand März 2026

## 1. Geltung

1.1. Diese Geschäftsbedingungen gelten zwischen uns als beauftragtes Unternehmen und natürlichen und juristischen Personen (kurz Kunde) für das gegenständliche Rechtsgeschäft sowie gegenüber unternehmerischen Kunden auch für alle hinkünftigen Geschäfte, selbst wenn im Einzelfall, insbesondere bei künftigen Ergänzungs- oder Folgeaufträgen darauf nicht ausdrücklich Bezug genommen wurde.

1.2. Es gilt jeweils die bei Vertragsabschluss aktuelle Fassung unserer AGB, abrufbar auf unserer Homepage [www.dettmann.at](http://www.dettmann.at)

1.3. Die nachstehenden Bedingungen sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Lieferungen oder Leistungen abschließen.

1.4. Geschäftsbedingungen des Kunden oder Änderungen bzw. Ergänzungen unserer AGB bedürfen zu ihrer Geltung unserer ausdrücklichen – gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen – Zustimmung.

1.5. Geschäftsbedingungen des Kunden werden auch dann nicht anerkannt, wenn wir ihnen nach Eingang bei uns nicht ausdrücklich widersprechen.

## 2. Angebot/Vertragsabschluss

2.1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich gekennzeichnet sind oder eine bestimmte Annahmefrist enthalten.

2.2. Zusagen, Zusicherungen und Garantien unsererseits oder von diesen AGB abweichende Vereinbarungen im Zusammenhang mit dem Vertragsabschluss werden gegenüber unternehmerischen Kunden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.

2.3. Kostenvoranschläge sind unverbindlich und ohne Gewährleistung. Insbesondere können bis zur tatsächlichen Erteilung des Auftrages Preisänderungen aufgrund z.B. Lohnerhöhungen oder Materialverteuerungen eintreten.

2.4. Kostenvoranschläge sind entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Erfolgt eine Beauftragung mit sämtlichen im Kostenvorschlag umfassten Leistungen, wird der gegenständlichen Rechnung das Entgelt für den Kostenvorschlag gutgeschrieben.

2.5. Unsere Angebote und Kostenvoranschläge setzen voraus, dass die vom Auftraggeber beigestellten Geräte, Materialien und Konstruktionen für die Leistungsausführung geeignet sind. Stellt sich nachträglich heraus, dass beigestellte Geräte, Materialien oder Konstruktionen mangelhaft sind, stellt dies eine Änderung des Vertrages dar, und hat der Kunde den dadurch notwendigen Mehraufwand zusätzlich abzugelten.

2.6. Die Erstellung von Naturmaßen, Plänen, Skizzen etc. zur Erstellung eines Angebotes oder Kostenvorschlages ist ebenfalls entgeltlich. Verbraucher werden vor Erstellung des Kostenvorschlages auf die Kostenpflicht hingewiesen. Solche Skizzen, Pläne etc. dienen nur als Grundlage für unsere Angebotslegung oder Erstellung eines Kostenvorschlages ohne darüberhinausgehende Haftung.

## 3. Preise

3.1. Preisangaben sind grundsätzlich nicht als Pauschalpreis zu verstehen, sondern erfolgt die Abrechnung nach Aufwand oder nach vereinbarten Einheiten. Wenn Massen angeboten werden, handelt es sich dabei um geschätzte Werte. Die Abrechnung erfolgt nach tatsächlichem Aufwand.

3.2. Für vom Kunden angeordnete Leistungen, die im ursprünglichen Auftrag keine Deckung finden, besteht Anspruch auf angemessenes Entgelt. Solche Zusatzaufträge werden mangels gesonderter Vereinbarung nach tatsächlichem Aufwand mit angemessenem Werklohn abgerechnet.

3.3. Preisangaben verstehen sich zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer und ab Lager. Verpackungs-, Transport-, Verladungs- und Versandkosten sowie Zoll und Versicherung gehen zu Lasten des unternehmerischen Kunden. Verbrauchern als Kunden gegenüber werden diese Kosten nur verrechnet, wenn dies einzelvertraglich ausverhandelt wurde. Wir sind nur bei ausdrücklicher Vereinbarung verpflichtet, Verpackung zurückzunehmen.

3.4. Die fach- und umweltgerechte Entsorgung von Altmaterial hat der Kunde zu veranlassen. Werden wir gesondert hiermit beauftragt, ist dies vom Kunden zusätzlich im hierfür vereinbarten Ausmaß, mangels Entgeltvereinbarung angemessen zu vergüten.

3.5. Baustellensicherungen, Abschränkungen und sonstige Sicherungsmaßnahmen sind vom unternehmerischen Kunden beizustellen.

3.6. Wir sind berechtigt, die vertraglich vereinbarten Entgelte anzupassen, wenn Änderungen im Ausmaß von zumindest 5 % hinsichtlich (a) der Lohnkosten durch Gesetz, Verordnung, Kollektivvertrag, Betriebsvereinbarungen oder (b) anderer zur Leistungserbringung notwendiger Kostenfaktoren wie Materialkosten aufgrund von Empfehlungen der

Paritätischen Kommissionen oder von Änderungen der nationalen bzw. Weltmarktpreise für Rohstoffe, Änderungen relevanter Wechselkurse etc. seit Vertragsabschluss eingetreten sind. Die Anpassung erfolgt in dem Ausmaß, in dem sich die tatsächlichen Herstellungskosten im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gegenüber jenen im Zeitpunkt der tatsächlichen Leistungserbringung ändern, sofern wir uns nicht in Verzug befinden.

3.7. Verbrauchern als Kunden gegenüber erfolgt bei Änderung der Kosten eine Anpassung des Entgelts nur bei einzelvertraglicher Aushandlung, wenn die Leistung innerhalb von zwei Monaten nach Vertragsabschluss zu erbringen ist.

## 4. Beigestellte Ware

4.1. Die Qualität und Betriebsbereitschaft von Beistellungen liegen in der Verantwortung des Kunden. Bei Verwendung von vom Kunden beigestellter Geräte und Materialien findet die Gewährleistung nur im Umfang des § 116a ABGB statt. Für daraus allenfalls resultierende Vermögensschäden haften wir gegenüber dem Kunden nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

## 5. Zahlung

5.1. Sofern nicht eine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, sind wir berechtigt, eine Anzahlungsrechnung sowie monatliche Teilrechnungen nach Leistungs- bzw. Baufortschritt zu legen. Die Fälligkeit einer Teilrechnung tritt 8 Tage nach Rechnungserhalt, die Fälligkeit der Schlussrechnung 14 Tage nach Rechnungserhalt ein, sofern keine anderslautende Vereinbarung getroffen wurde.

5.2. Die Berechtigung zu einem Skontoabzug bedarf einer ausdrücklichen - gegenüber unternehmerischen Kunden schriftlichen - Vereinbarung. Ist ein Skontoabzug grundsätzlich vereinbart, so gilt dieser – wenn nicht anders vereinbart – für sämtliche Teilrechnungen und die Schlussrechnung. Gerät der Kunde jedoch bei einer Teilzahlung in Zahlungsverzug, so erlischt die Berechtigung zum Skontoabzug für sämtliche folgenden Teil- und Schlussrechnungen.

5.3. Vom Kunden vorgenommene Zahlungswidmungen auf Überweisungsbelegen sind für uns nicht verbindlich.

5.4. Bei Zahlungsverzug des Kunden sind wir berechtigt, die Erfüllung unserer Verpflichtungen aus diesem Vertrag bis zur Erfüllung durch den Kunden einzustellen. Nach erfolgloser Mahnung sind wir berechtigt gem. §§ 918ff ABGB nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Vertrag zurückzutreten. Die Abrechnung der bei Rücktritt durch uns erbrachten (Teil-)Leistungen erfolgt nach den vertraglich vereinbarten Preisen.

5.5. Bei Überschreitung der Zahlungsfrist verfallen gewährte Vergünstigungen (Rabatte, Abschläge u.a.) und werden der **Rechnung** zugerechnet.

5.6. Gegenüber Unternehmern als Kunden sind wir gemäß § 456 UGB bei verschuldetem Zahlungsverzug dazu berechtigt, 9,2 % Punkte über dem Basiszinssatz zu berechnen. Gegenüber Verbrauchern berechnen wir einen Zinssatz von 4%.

5.7. Eine Aufrechnungsbefugnis steht dem Kunden nur insoweit zu, als Gegenansprüche gerichtlich festgestellt und von uns anerkannt worden sind. Verbrauchern als Kunden steht eine Aufrechnungsbefugnis auch zu, soweit Gegenansprüche im rechtlichen Zusammenhang mit der Zahlungsverbindlichkeit des Kunden stehen, sowie bei Zahlungsunfähigkeit unseres Unternehmens.

## 6. Bonitätsprüfung

6.1. Der Kunde erklärt sein ausdrückliches Einverständnis, dass seine Daten ausschließlich zum Zwecke des Gläubigerschutzes an die staatlich bevorrechteten Gläubigerschutzverbände Alpenländischer Kreditorenverband (AKV), Österreichischer Verband Creditreform (ÖVC), Insolvenzschutzverband für Arbeitnehmer oder Arbeitnehmerinnen (ISA) und Krediterschutzverband von 1870(KSV) übermittelt werden dürfen.

## 7. Mitwirkungspflichten des Kunden

7.1. Die für die Leistungsausführung einschließlich des Probebetriebes erforderliche Energie und Wassermengen sind vom Kunden auf dessen Kosten beizustellen.

7.2. Der Kunde hat uns für die Zeit der Leistungsausführung dem Unternehmen kostenlos für Dritte nicht zugängliche versperbare Räume für den Aufenthalt der Arbeiter sowie für die Lagerung von Werkzeugen und Materialien zur Verfügung zu stellen.

7.3. Der Kunde haftet dafür, dass die notwendigen baulichen, technischen und rechtlichen Voraussetzungen für das herzustellende Werk oder den Kaufgegenstand gegeben sind, die im Vertrag oder in vor Vertragsabschluss dem Kunden erteilten Informationen beschrieben wurden oder der Kunde aufgrund einschlägiger Fachkenntnis oder Erfahrung kennen musste.

7.4. Insbesondere hat der Kunde vor Beginn der Leistungsausführung die nötigen Angaben über die Lage verdeckt geführter Strom-, Gas- und Wasserleitungen oder ähnlicher Vorrichtungen, Fluchtwege, sonstige Hindernisse baulicher Art, sonstige mögliche Störungsquellen, Gefahrenquellen sowie die erforderlichen statischen Angaben und allfällige diesbezügliche projektierte Änderungen aufzufordern zur Verfügung zu stellen. Wir übernehmen keine Pflicht zu einer darüberhinausgehenden Prüfung. Eine solche Prüfpflicht bedarf einer gesonderten Vereinbarung samt gesondertem Entgelt.

7.5. Auftragsbezogene Details der notwendigen Angaben können bei uns angefragt werden.

7.6. Der Kunde hat die erforderlichen Zustimmungen und Bewilligungen Dritter sowie Meldungen an und Bewilligungen durch Behörden auf seine Kosten zu veranlassen.

7.7. Kommt der Kunde dieser Mitwirkungspflicht nicht nach, ist – ausschließlich im Hinblick auf die infolge falscher Kundenangaben nicht voll gegebene Leistungsfähigkeit – unsere Leistung nicht mangelhaft.

## 8. Leistungsausführung

8.1. Wir sind lediglich dann verpflichtet, nachträgliche Änderungs- und Erweiterungswünsche des Kunden zu berücksichtigen, wenn sie aus technischen Gründen erforderlich sind, um den Vertragszweck zu erreichen und uns zumutbar sind. Ansonsten bedarf eine nachträgliche Änderung/Erweiterung unserer Leistungen einer Einigung.

8.2. Dem unternehmerischen Kunden zumutbare sachlich gerechtfertigte geringfügige Änderungen unserer Leistungsausführung gelten als vorweg genehmigt. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur, wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

8.3. Kommt es nach Auftragserteilung aus welchen Gründen auch immer zu einer Abänderung oder Ergänzung des Auftrages, so verlängert sich die Liefer-/Leistungsfrist um einen angemessenen Zeitraum.

8.4. Wünscht der Kunde nach Vertragsabschluss eine Leistungsausführung innerhalb eines kürzeren Zeitraumes, stellt dies eine Vertragsänderung dar. Hierdurch können Überstunden notwendig werden und/oder durch die Beschleunigung der Materialbeschaffung Mehrkosten auflaufen, und erhöht sich das Entgelt im Verhältnis zum notwendigen Mehraufwand angemessen.

8.5. Sachlich gerechtfertigte Teillieferungen und -leistungen sind zulässig und können gesondert in Rechnung gestellt werden.

## 9. Behelfsmäßige Instandsetzung

9.1. Bei behelfsmäßigen Instandsetzungen besteht lediglich eine sehr beschränkte und den Umständen entsprechende Haltbarkeit.

9.2. Vom Kunden ist bei behelfsmäßiger Instandsetzung umgehend eine fachgerechte Instandsetzung zu veranlassen.

## 10. Leistungsfristen und Termine

10.1. Unternehmerischen Kunden gegenüber sind Liefer- und Fertigstellungstermine nur verbindlich, wenn deren Einhaltung schriftlich zugesagt wurde.

10.2. Fristen und Termine verschoben sich bei außergewöhnlichen Wetterverhältnissen, bei witterungsbedingten Stillstandszeiten (Regen, Schnee, Kälte, Hitze etc.) höherer Gewalt, Streik, nicht vorhersehbare und von uns nicht verschuldete Verzögerung unserer Zulieferer oder sonstigen vergleichbaren Ereignissen, die nicht in unserem Einflussbereich liegen, angemessen. Davon unberührt bleibt das Recht des Kunden auf Rücktritt vom Vertrag bei Verzögerungen die eine Bindung an den Vertrag unzumutbar machen.

10.3. Werden der Beginn der Leistungsausführung oder die Ausführung durch dem Kunden zuzurechnende Umstände verzögert oder unterbrochen, insbesondere aufgrund der Verletzung der Mitwirkungspflichten gemäß Punkt 7 dieser AGB, so werden Leistungsfristen entsprechend verlängert und vereinbarte Fertigstellungstermine entsprechend hinausgeschoben.

10.4. Wir sind berechtigt, Mehrkosten aufgrund solcher Verzögerungen zu verrechnen. Dies betrifft insbesondere die notwendige Lagerung von Materialien und Geräte und dergleichen in unserem Betrieb sowie Baustellengemeinkosten.

10.5. Bei Verzug mit der Vertragserfüllung durch uns steht dem Kunden ein Recht auf Rücktritt vom Vertrag nach Setzung einer angemessenen Nachfrist zu. Die Setzung der Nachfrist hat schriftlich (von unternehmerischen Kunden mittels eingeschriebenen Briefs) unter gleichzeitiger Androhung des Rücktritts zu erfolgen.

## 11. Hinweis auf Beschränkung des Leistungsumfanges

11.1. Im Rahmen von Montage- und Instandsetzungsarbeiten können Schäden (a) an bereits vorhandenen Leitungen, Geräten und dergleichen als Folge nicht erkennbarer Gegebenheiten oder Materialfehler (b) bei Stemmarbeiten in bindungslosem Mauerwerk entstehen. Solche Schäden sind von uns nur zu verantworten, wenn wir diese schuldhaft verursacht haben.

11.2. Werden punktuelle Reparaturen an bestehenden altersschwachen Dächern vorgenommen, kann aufgrund des Zustandes des Daches die Haltbarkeit auch der reparierten Teile eingeschränkt sein, etwa eingeschränkte Stabilität durch altersschwache umgebende Dachziegel oder Träger / Lattung.

## 12. Annahmeverzug

12.1. Gerät der Kunde in Annahmeverzug (Verweigerung der Annahme, Verzug mit Vorleistungen oder anders), und hat der Kunde trotz angemessener Nachfristsetzung nicht für die Beseitigung der ihm zuzurechnenden Umstände gesorgt, welche die Leistungsausführung verzögern oder verhindern, dürfen wir bei aufrechter Vertrag über die für die Leistungsausführung spezifizierten Geräte und Materialien anderweitig verfügbare. Nach Ende des Annahmeverzuges gilt eine angemessene Frist für die Neubeschaffung oder Neuherstellung solcher Geräte und Materialien als vereinbart. Der Kunde hat die daraus resultierenden Mehrkosten zu ersetzen.

12.2. Bei Annahmeverzug des Kunden sind wir ebenso berechtigt, bei Bestehen auf Vertragserfüllung die Ware bei uns

einzulagern, wofür uns eine angemessene Lagergebühr zu-  
steht.

12.3. Gerät der Kunde mit seinen Verpflichtungen in Verzug,  
so sind wir berechtigt, entweder auf Erfüllung zu bestehen  
oder nach Setzung einer angemessenen Nachfrist vom Ver-  
trag zurückzutreten.

12.4. Im Falle des Vertragsrücktritts werde die erbrachten  
Leistungen zu den Vertragspreisen abgerechnet, auch wenn  
sie bloß teilweise erbracht und benutzbar sind.

12.5. Die Geltendmachung eines höheren Schadens ist zu-  
lässig. Gegenüber Verbrauchern besteht dieses Recht nur,  
wenn es im Einzelfall ausgehandelt wird.

### **13. Eigentumsvorbehalt**

13.1. Die von uns gelieferte, montierte oder sonst überge-  
bene Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung unser Ei-  
gentum.

13.2. Eine Weiterveräußerung ist nur zulässig, wenn wir die-  
ser Veräußerung vorab zugestimmt und der Eigentumsvorbe-  
halt aufrecht bleibt.

13.3. Im Fall unserer Zustimmung gilt die Kaufpreisforde-  
rung bereits jetzt als an uns abgetreten.

13.4. Der Kunde hat uns von der Eröffnung eines Insolvenz-  
verfahrens über sein Vermögen oder der Pfändung unserer  
Vorbehaltsware unverzüglich zu verständigen.

### **14. Schutzrechte Dritter**

14.1. Bringt der Kunde geistige Schöpfungen oder Unterla-  
gen bei und werden hinsichtlich solcher Schöpfungen,  
Schutzrechte Dritter geltend gemacht, so sind wir berechtigt,  
die Herstellung des Liefergegenstandes auf Risiko des Auf-  
traggebers bis zur Klärung der Rechte Dritter einzustellen,  
und den Ersatz der von uns aufgewendeten notwendigen und  
zweckentsprechenden Kosten zu beanspruchen, außer die  
Unberechtigung der Ansprüche ist offenkundig.

14.2. Der Kunde hält uns diesbezüglich schad- und klaglos.

### **15. Geistiges Eigentum**

15.1. Pläne, Skizzen, Kostenvorschläge und sonstige  
Unterlagen, die von uns beigelegt oder durch unseren Bei-  
trag entstanden sind, bleiben unser geistiges Eigentum.

15.2. Die Verwendung solcher Unterlagen außerhalb der  
bestimmungsgemäßen Nutzung, insbesondere die Weiter-  
gabe, Vervielfältigung, Veröffentlichung und Zur-Verfügung-  
Stellung einschließlich auch nur auszugsweisen Kopierens  
bedarf unserer ausdrücklichen Zustimmung.

15.3. Der Kunde verpflichtet sich weiters zur Geheimhal-  
tung des ihm aus der Geschäftsbeziehung zugegangenen  
Wissens Dritten gegenüber.

15.4. Wir sind berechtigt von unserem Gewerken Lichtbil-  
der anzufertigen und diese in weiterer Folge zu Werbezwe-  
cken zu verwenden, außer der Kunde widerspricht dem  
schriftlich.

15.5. Wir sind berechtigt, den Namen des Kunden als Re-  
ferenz auf unserer Homepage wie auch bei Anbotslegungen  
nach dem BVerG zu nennen.

### **16. Gewährleistung**

16.1. Es gelten die Bestimmungen über die gesetzliche  
Gewährleistung. Gegenüber unternehmerischen Kunden be-  
trägt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Übergabe.

16.2. Ist eine gemeinsame Übergabe vorgesehen, und  
bleibt der Kunde dem ihm mitgeteilten Übergabetermin fern,  
gilt die Übernahme als an diesem Tag erfolgt.

16.3. Zur Verbesserung von Mängeln hat der Kunde die  
Anlage bzw. die Geräte ohne schuldhafte Verzögerung uns  
zugänglich zu machen und uns die Möglichkeit zur Begutach-  
tung durch uns oder von uns bestellten Sachverständigen  
einzuräumen.

16.4. Die Rügepflicht des § 377 UGB wird für Unternehmer  
auch für die Herstellung bzw. den Einbau unbeweglicher Sa-  
chen vereinbart.

16.5. Sind Mängelbehauptungen des Kunden unberechtigt,  
ist er verpflichtet, uns entstandene Aufwendungen für die  
Feststellung der Mängelfreiheit oder Fehlerbehebung zu er-  
setzen.

16.6. Eine Nutzung oder Verarbeitung des mangelhaften  
Liefergegenstandes, durch welche ein weitergehender Scha-  
den droht oder eine Verbesserung erschwert oder verhindert  
wird, ist vom Kunden unverzüglich einzustellen, soweit dies  
nicht unzumutbar ist.

16.7. Zur Mängelbehebung sind uns seitens des unterneh-  
merischen Kunden zumindest zwei Versuche einzuräumen.

16.8. Werden die Leistungsgegenstände aufgrund von An-  
weisungen oder aus einem Stoff des Kunden hergestellt, so  
findet die Gewährleistung bzw. sonstige Haftung nur im Um-  
fang des § 1168a AGBG statt. Für daraus allenfalls resultie-  
rende Vermögens-Schäden haften wir gegenüber dem Kun-  
den nicht bei leichter Fahrlässigkeit.

### **17. Haftung**

17.1. Für Vermögensschäden haften wir nur in Fällen von  
Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

17.2. Gegenüber unternehmerischen Kunden ist die Haf-  
tung beschränkt mit dem Haftungshöchstbetrag einer allen-  
falls durch uns abgeschlossenen Haftpflichtversicherung.

17.3. Diese Beschränkung gilt auch hinsichtlich des Scha-  
dens an einer Sache, die wir zur Bearbeitung übernommen

haben. Gegenüber Verbrauchern gilt dies jedoch nur dann,  
wenn dies einzelvertraglich ausgehandelt wurde.

17.4. Schadenersatzansprüche unternehmerischer Kunden  
sind bei sonstigem Verfall binnen sechs Monaten ab Erkenn-  
barkeit gerichtlich geltend zu machen. 10 Jahre nach Über-  
gabe tritt jedenfalls Verjährung ein.

17.5. Unsere Haftung ist ausgeschlossen für Schäden durch  
unsachgemäße Behandlung oder Lagerung, Überbeanspru-  
chung, Nichtbefolgen von Bedienungs- und Installationsvor-  
schriften, fehlerhafter Montage, Inbetriebnahme, Wartung, In-  
standhaltung durch den Kunden oder nicht von uns autori-  
sierte Dritte, oder natürliche Abnutzung, sofern dieses Ereig-  
nis kausal für den Schaden war. Ebenso besteht der Haf-  
tungsausschluss für Unterlassung notwendiger Wartungen,  
sofern wir nicht vertraglich die Pflicht zur Wartung übernom-  
men haben.

17.6. Über § 922 Abs 2 ABGB hinaus übernehmen wir  
keine Garantien, welche z.B. Hersteller direkt zusagen.

17.7. Der Kunde als Weiterverkäufer hat eine ausreichende  
Versicherung für Produkthaftungsansprüche abzuschließen  
und uns hinsichtlich Regressansprüche schad- und klaglos  
zu halten.

17.8. Wenn und soweit der Kunde für Schäden, für die wir  
haften, Versicherungsleistungen durch eine eigene oder zu  
seinen Gunsten abgeschlossen Schadenversicherung (z.B.  
Haftpflichtversicherung, Kasko, Transport, Feuer, Betriebsun-  
terbrechung oder andere) in Anspruch nehmen kann, ver-  
pflichtet sich der Kunde zur Inanspruchnahme der Versiche-  
rungsleistung und beschränkt sich unsere Haftung insoweit  
auf die Nachteile, die dem Kunden durch die Inanspruch-  
nahme dieser Versicherung entstehen (z.B. höhere Versiche-  
rungsprämie).

17.9. Der Gewährleistungsbefehl der Wandlung ist gegen-  
über unternehmerischen Kunden dergestalt beschränkt, als  
eine Entfernung der Einbauten nur bei Zumutbarkeit für den  
AN zu erfolgen hat.

### **18. Salvatorische Klausel**

18.1. Sollten einzelne Teile dieser AGB unwirksam sein, so  
wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Teile nicht berührt.

### **19. Allgemeines**

19.1. Es gilt österreichisches Recht.

19.2. Das UN-Kaufrecht ist ausgeschlossen.

19.3. Erfüllungsort ist der Sitz des beauftragten Unterneh-  
mens.

19.4. Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis  
oder künftigen Verträgen zwischen uns und dem unterneh-  
merischen Kunden ergebenden Streitigkeiten ist das für un-  
seren Sitz örtlich zuständige Gericht.

19.5. Änderungen seines Namens, der Firma, seiner An-  
schrift, seiner Rechtsform oder andere relevante Informatio-  
nen hat der Kunde uns umgehend schriftlich bekannt zu ge-  
ben.

Wiener Neustadt im März 2026